

1393 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

9. 10. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über besondere Förderungen zur Verbesserung der Struktur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

§ 1. (1) Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft, die ihre Tätigkeit auf Grund einer Gewerbeberechtigung ausüben, durch die im § 2 angeführten Maßnahmen nach Maßgabe der im § 9 vorgesehenen Mittel zu fördern.

(2) Die Förderungsmaßnahmen haben der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von Unternehmungen gemäß Abs. 1 durch Erleichterung der Finanzierung von Marktanpassungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zu dienen.

(3) Aufgabe des Bundes ist es auch, juristische Personen zu fördern, zu deren gesetzlichem Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß Abs. 1 zählt, wenn und insoweit die betreffenden juristischen Personen Förderungsmaßnahmen nach Abs. 2 durchführen.

(4) Förderungsmaßnahmen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit anderen als den im § 9 vorgesehenen Mitteln durchführt, werden von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 2. Die Förderung ist zu gewähren durch:

- a) Kreditkostenzuschüsse oder
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 3 auch durch sonstige Zuschüsse.

§ 3. (1) Bei der Gewährung von Förderungen müssen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigheit gewährleistet sein.

(2) In Fällen, in denen dies unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen und die Grundsätze

des § 1 zur bestmöglichen Sicherung des angestrebten Erfolges notwendig oder zweckmäßig ist, sind Förderungen unter Auferlegung entsprechender Bedingungen (§ 897 ABGB.) zu gewähren.

§ 4. (1) Bei Gewährung von Förderungen ist die Rückzahlung für den Fall vorzusehen, daß

- a) der Empfänger der Förderung wissentlich über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben macht,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt wird,
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Bedingungen durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht eingehalten werden, oder
- d) soweit bei Gewährung der Förderung vorgesehen, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht werden.

(2) Für die Fälle des Abs. 1 ist die Rückzahlung der Förderungsmittel zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit einem 2 von Hundert über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank liegenden Zinssatz vorzusehen.

§ 5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz besteht nicht.

§ 6. (1) Der Bund hat sich zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, soweit die Förderung in der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen (§ 2 lit. a) besteht, der im Bundesbesitz stehenden „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, im folgenden kurz Gesellschaft genannt, zu bedienen.

(2) Zu diesem Zweck hat der Bund mit der Gesellschaft einen Vertrag abzuschließen. Der Vertrag hat insbesondere festzulegen:

- a) die Verpflichtung der Gesellschaft, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und die ihr zur Verfügung gestellten Förderungsmittel gesondert zu verwalten;
 - b) das Recht des Bundes, der Gesellschaft verbindliche Richtlinien (§ 7 Abs. 1) für die Gewährung von Förderungen zu geben;
 - c) die Verpflichtung der Gesellschaft, rechtswidrig, insbesondere vertragswidrig gegebene oder verwendete Förderungsmittel zurückzufordern (§ 4);
 - d) die Sicherung einer ausreichenden Aufsicht über die Gesellschaft.
- (3) Kommt ein Vertrag nach Abs. 2 nicht zustande, so hat der Bund unmittelbar mit den Förderungswerbern Verträge über die Gewährung von Förderungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu schließen.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat bei der Festlegung der Richtlinien (§ 6 Abs. 2 lit. b) die Zielsetzungen des § 1 und die Grundsätze des § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen, für einen möglichst schwerpunkt-mäßigen Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel zu sorgen, sowie hinsichtlich der Gewährung von Förderungen auf die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens Bedacht zu nehmen. Ferner hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Grundsätze des § 1 festzulegen, bis zu welcher Kredithöhe im Einzelfall Förderungen gemäß § 2 lit. a gewährt werden können.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 3 hat das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie für seine Förderungstätigkeit nach diesem

Bundesgesetz Richtlinien zu erstellen und nach ihnen vorzugehen. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Soweit die Förderung in der Gewährung von sonstigen Zuschüssen gemäß § 2 lit. b besteht, hat der Bund unmittelbar mit den Förderungswerbern Verträge zu schließen.

Abschnitt II

FINANZRECHTLICHE UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

§ 9. Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 3 von Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen.

§ 10. Für die Bemessung der Höhe der Förderungsmittel nach § 9 sind die Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer des dem jeweiligen Finanzjahr zweitvorangegangenen Finanzjahres zugrunde zu legen.

§ 11. Soweit die Gesellschaft Aufgaben nach diesem Bundesgesetz erfüllt, ist sie von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und von der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalent), befreit. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 12 (1) Die Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach diesem Bundesgesetz obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 9, 10 und 11 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I. Im allgemeinen

In der gewerblichen Wirtschaft hat in den letzten Jahren der Strukturwandel gerade die mittleren und kleineren Unternehmungen besonders stark betroffen. Aufgabe einer verantwortungsbewußten Wirtschaftspolitik muß es daher sein, derartige Betriebe bei der Lösung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen und im Interesse der gesamten Volkswirtschaft auch im Hinblick auf die fortschreitende Wirtschaftsintegration konkurrenzfähig zu erhalten.

Ein maßgebliches Moment dieser Politik liegt demnach in der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Mittelstandes. In einem Kleinstaat wie Österreich, in dem der Klein- und Mittelbetrieb vorherrscht, ist es unerlässlich, diesen Betrieben die Möglichkeit an die Hand zu geben, sich den modernen Marktverhältnissen anzupassen und auch international gesehen wettbewerbsfähig zu bleiben. Dieses Ziel ist überdies im Interesse der Arbeitnehmer anzustreben, um ertragreiche Arbeitsplätze auch in Zukunft zu sichern.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die für die durchzuführenden Förderungsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Bundesmittel die bereits bestehenden Förderungen der gewerblichen Wirtschaft ergänzen und nicht ersetzen. Sie sollen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden.

Der Bund soll sich hiebei, um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu entsprechen, bei der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen der schon bestehenden Einrichtung der „Bürgschaftsfonds“ der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft m.b.H.“ bedienen. Er hat für diesen Bereich in Form von Richtlinien seine wirtschaftspolitischen Ziele näher zu umreißen. Damit eine langfristige und weitblickende Wirtschaftspolitik betrieben werden kann, wurde eine Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen, die die bereitgestellten Mittel auch für die Zukunft sichert. Zweckmäßigerweise wurden diese Mittel in eine Relation zum Ertrag der Bundesgewerbesteuer gebracht.

II. Im besonderen

Zu § 1:

Im beabsichtigten Gesetz sind Unternehmungen ohne Rücksicht auf ihre Organisationsform erfaßt, die Inhaber einer Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sind.

Der Gesetzentwurf erfaßt weiters Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen, die den in Rede stehenden Unternehmungen bei ihrer Strukturverbesserung mittelbar oder unmittelbar behilflich sind.

Zu § 2:

Unter Kreditkostenzuschüssen sind alle jene Zuschüsse zu verstehen, die mit der Kreditgewährung im Zusammenhang stehen, wie Zinsenzuschüsse, Haftungskostenzuschüsse, Kreditprovisionen u. dgl.

Die Zinsenzuschüsse können in Form von laufenden oder kapitalisierten Zinsen gewährt werden.

Haftungskostenzuschüsse wurden deshalb mit einbezogen, um den Kreditapparat von der wirtschaftlich nicht sehr wirksamen statischen Kreditbesicherung in die dynamische Kreditbesicherung überzuleiten. Damit kann das Kreditrisiko bei ertragreichen Vorhaben auf Kreditbürgschaftsgesellschaften übertragen und eine höhere wirtschaftliche Wirksamkeit der Förderung erzielt werden.

Der Begriff „sonstige Zuschüsse“ dient zur Unterscheidung von den in lit. a angeführten „Kreditkostenzuschüssen“ und soll dem Bund die Möglichkeit einräumen, der ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegten Verpflichtung zur Förderung der Strukturverbesserung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bestmöglich auch durch die im § 2 lit. b im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 bezeichneten Maßnahmen entsprechen zu können.

Zu § 3:

Der Hinweis auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit deckt sich mit der betreffenden Diktion des Rechnungshofgesetzes.

1393 der Beilagen

Die Zitierung des § 897 ABGB. soll den privatwirtschaftlichen Charakter der Förderung unterstreichen. Die Durchsetzung der wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen kann im Einzelfall durch die Auferlegung vertraglicher Bedingungen erreicht werden.

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll den Bund vor einer mißbräuchlichen oder zweckentfremdenden Verwendung von Förderungsmitteln sichern.

Bei der Gewährung einer Förderung wird nach den festzulegenden Richtlinien die Höhe jener Mittel festzustellen sein, um deren Gewährung für den gleichen Verwendungszweck der Förderungswerber bei anderen Stellen des Bundes, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Fonds angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von dritter Seite bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. In der Bestimmung des § 4 Abs. 1 ist diese Auskunftspflicht des Förderungswerbers sanktioniert.

Zu § 6:

Die Ziele des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen einerseits durch Förderungsmaßnahmen des Bundes selbst, andererseits durch Einschaltung einer nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierten bundeseigenen Institution, der „Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Gesellschaft m.b.H.“, erreicht werden. Die Übertragung von Förderungsaufgaben an diese Gesellschaft hat mit dem im Entwurf vorgesehenen Vertrag zu erfolgen, in den jedenfalls alle wesentlichen organisatorischen Bestimmungen aufzunehmen sind. Eine derartige Vorgangsweise ist auch im Lichte der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig. Hierzu wird nur Abstand zu nehmen sein, wenn ein solcher Vertrag nicht zu stande kommt. In einem derartigen Fall wird der Bund auch die hier in Betracht kommenden Förderungen selbst zu übernehmen haben.

Zu § 7:

Regelt der Vertrag mit der Gesellschaft die organisatorischen Belange, so dienen die Richt-

linien der Wahrung wirtschaftspolitischer Interessen des Bundes. Sie können laufend, insbesondere durch die dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie eingeräumte Möglichkeit der Festsetzung der Kredithöhe im Einzelfall (die durch die Zielsetzungen und Grundsätze dieses Bundesgesetzes im Lichte der allgemeinen Ausführungen der Erläuternden Bemerkungen zu geschehen haben wird), den wirtschaftspolitischen Erfordernissen angepaßt werden und sollen auch den zeitlichen Ablauf der Leistungen der Gesellschaft in Relation zur wirtschaftspolitischen Zielsetzung sichern. Damit steht dem Bund ein sehr wirksames konjunkturpolitisches Instrument zur Verfügung.

Zu § 8:

Diese Bestimmung legt die Vorgangsweise des Bundes bei der Vergabe sonstiger Zuschüsse fest.

Zu § 9:

Durch die Festsetzung der jährlich für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel mit 3 von Hundert des Bundesgewerbesteueraufkommens soll eine längerfristige Planung der Förderungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Zu § 11:

Die begünstigende Behandlung der Gesellschaft findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, daß die für ein solches Vorhaben nicht allzu reich bemessenen Mittel nicht noch weiter durch Abgaben und Gebühren beschnitten werden, sondern in vollem Umfang der Strukturverbesserung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zugute kommen sollen.

Zu § 12:

Während die Durchführung des I. Abschnittes dieses Bundesgesetzes in die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes fällt und die Vertretung des Bundes dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zukommt, obliegt die Vollziehung des hoheitsrechtlichen II. Abschnittes dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Finanzen.